

GEBRAUCHT-WAGEN

W

er heute einen Gebrauchtwagen sucht, kann aus einem riesigen Angebot wählen. Nicht nur im Kleinanzeigen-Teil der einschlägigen Printmedien finden sich verlockende Inserate. Ganz besonders das Internet eröffnet einen gigantischen virtuellen Marktplatz, auf dem vom »Fast-Neuwagen« bis zum Oldtimer automobile Träume jeder Art durch einen schlichten Tastenklick für Jedermann zugänglich erscheinen. »1–2–Meins«, so einfach scheint der Weg zur Glückseligkeit beim Autokauf. Doch leider erweist sich nicht jedes Schnäppchen als verlässlicher motorisierter Lebensgefährte. Dämpfen Mängel des vermeintlichen Traumwagens erst einmal die anfängliche Begeisterung, so stellt sich bald die Frage nach den rechtlichen Möglichkeiten zu einer schmerzlosen Trennung der automobilen Beziehung. Wer erst in diesem Stadium beginnt, die geschlossenen Verträge einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen, erlebt nicht selten sein blaues Wunder.

Überraschung Nr. 1 ist oft die Feststellung, dass im Kaufvertrag jegliche Gewährleistungsschutzrechte abgedungen wurden. Trotz veränderter Rechtslage ist dies beim Kauf von Privat nach wie vor genauso zulässig wie bei einem Geschäft zwischen Selbstständigen. Wer beim Fahrzeugkauf einen Gewährleistungsausschluss akzeptiert, kann später nur noch in Ausnahmefällen mit Aussicht auf Erfolg Mängel geltend machen.

Die nächste Überraschung erleben viele Gebrauchtwagenkäufer, wenn sie erfahren, dass die Gerichte nicht jeden Defekt an einem Gebrauchtwagen als rechtserheblichen Mangel ansehen. Ein Motortotalschaden bei Kilometerstand 110.000 infolge eines gerissenen Zahnriemens an einem Fiat, ein Katalysatordefekt nach 150.000 Kilometern oder ein durchgerosteter Unterboden an einem acht Jahre alten Mercedes – all das hielten Gerichte für eine normale Abnutzung des Kaufgegenstandes. Maßgeblich ist letzten Endes, wie die Gerichte den betreffenden Fahrzeugtyp in Bezug auf Dauerhaltbarkeit und Langlebigkeit einschätzen.

Wissen sollte man beim Gebrauchtwagenkauf ferner, dass »Gewährleistung« und »Garantie« nicht das Gleiche bedeuten. »Gewährleistung« verlangt nur, dass der Verkäufer dafür einzustehen hat, dass das Fahrzeug bei der Übernahme frei von Mängeln ist. Die Haftung für die künftige Haltbarkeit des Produkts lässt sich hingegen grundsätzlich nur aus einer zusätzlichen Garantieerklärung des Verkäufers herleiten. Zu dieser ist er aber gesetzlich nicht gezwungen, weshalb die meisten Gebrauchtwagenhändler nicht im Traum daran denken, eine Garantieerklärung abzugeben.

Wer beim Gebrauchtwagenkauf wirklich einigermaßen sorgenfrei bleiben möchte, sollte daher unbedingt darauf achten, dass ihm über die gesetzliche Gewährleistung hinaus eine so genannte »Gebrauchtwagen-Garantie« gewährt wird. Diese rechtlich in der Regel als Reparaturkostenversicherung ausgestalteten »Garantien« erbringen dann Leistungen, wenn es innerhalb eines bestimmten Zeitraums und in der Regel innerhalb einer bestimmten Laufleistung zu Defekten am Fahrzeug kommt. Doch auch hier ist ein Wort der Warnung angezeigt. Die meisten dieser Reparaturkostenversicherungen bieten nämlich bei Weitem nicht den außergewöhnlichen Leistungsumfang, den die Porsche Gebrauchtwagengarantie bei einem Gebrauchtwagenkauf im offiziellen Porsche Zentrum gewährt. Im Gegensatz zur vorbildlichen Porsche Garantieusage nehmen viele Anbieter von Gebrauchtwagengarantien erhebliche Einschränkungen des Leistungsumfangs in Abhängigkeit von der Laufleistung vor. Lohn- und Teilekosten werden mit hohen Selbstbehalten belegt und die Abwicklung des Schadensfalles wird oft unnötig kompliziert gestaltet. Wer sich als Gebrauchtwagenkäufer in den Fallstricken derart komplexer Garantiebedingungen verheddert, wird dann schnell damit konfrontiert, dass jegliche Garantieleistung abgelehnt wird.

So ist es beim Gebrauchtwagenkauf wie im normalen Leben: Eine dauerhaft glückliche Beziehung setzt die sorgfältige Auswahl des Partners voraus. Die optimale Sicherheit findet der Second-hand-Käufer nur dort, wo neben absoluter technischer Kompetenz faire Vertragsbedingungen und eine werthaltige echte Garantieusage des Verkäufers geboten werden.

Einer der wenigen Plätze, wo man all dies findet, ist das offizielle Porsche Zentrum. Dort steht die rechtliche Qualität des Vertrages auf gleich hoher Stufe wie die technische Qualität der Gebrauchtfahrzeuge. ▼ *Dieter Roßkopf*



Ganz besonders das Internet eröffnet einen gigantischen virtuellen Marktplatz, auf dem vom »Fast-Neuwagen« bis zum Oldtimer automobile Träume jeder Art durch einen schlichten Tastenklick für Jedermann zugänglich erscheinen.